Der Bericht sagt:

Zu § 13.

Nach Abs. 1 dieses Paragraphen, welcher Bestimmungen über die Unterhaltungsverbindlichkeit hinsichtlich der die Grenze zwischen zwei Gemeindebezirken, beziehentlich selbständigen Grundstücken bildenden Wege trifft, soll jeder Grenzweg, auf oder längs welchen die Flurgrenze hinläuft, von beiden angrenzenden Theilen zur Hälfte unterhalten werden. Die Deputation hat sich mit dieser sehr bedeutenden Abweichung von dem im § 2 aufgestellten Principe nicht zu befreunden vermocht; sie vermag namentlich nicht einzusehen, weshalb ein Weg, welcher längs der Flurgrenze sich hinzieht, mithin nur innerhalb einer Flur liegt, nicht auch nur von der Flurgemeinde, in deren Flur er allein liegt, unterhalten werden soll. Es erscheint vielmehr der Deputation richtiger, das im § 2 aufgestellte Princip möglichst consequent durchzuführen und nur insoweit Modificationen desselben eintreten zu lassen, als dessen Ausführung in der Praxis mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, schlägt sie für § 13 unter Zustimmung des königl. Commissars folgende Fassung vor:

„Wenn die Grenze zwischen zwei Gemeindebezirken, beziehentlich selbständigen Grundstücken, auf einem Wege hinläuft, liegt die Unterhaltungsverbindlichkeit jedem Theile innerhalb seiner Flur, im Zweifelfalle aber jedem zur Hälfte ob.

Nach dem sich hiernach ergebenden Verhältnisse sind in dem Falle, daß ein Weg der vorgedachten Art verbreitert werden soll, beide Theile zur Ausführung der Verbreiterung und Unterhaltung der neuen Strecke verbunden.

Abs. 3 wie im Entwurfe.

Läuft erweislich die Grenze nur längs der einen Seite des Weges hin, so ist die Unterhaltungsverbindlichkeit nach § 2 zu beurtheilen. Macht sich eine Verbreiterung des Weges nöthig und kann sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder örtlichen Nothwendigkeit nur innerhalb der anderen Flur erfolgen, so hat gleichwohl der zur Unterhaltung der alten Strecke Verpflichtete auch die Verbreiterung auszuführen und die Unterhaltung der neuen Strecke zu übernehmen."

Zur Motivirung, beziehentlich Erläuterung dieser Vorschläge möge noch Folgendes erwähnt sein.

In dem im ersten Absatze gedachten Falle liegt um deswillen keine Nothwendigkeit vor, von dem im § 2 aufgestellten Grundsatze abzugehen, weil an sich in einem solchen Falle die im Absatz 3 vorgeschriebene Quertheilung einzutreten haben wird, indem eine gemeinschaftliche Unterhaltung eines solchen Weges in der Weise, daß jede Flurgemeinde den innerhalb ihrer Flur gelegenen Theil desselben unterhält, vom straßenpolizeilichen Standpunkte aus nicht zulässig erscheint. Tritt aber einmal eine Quertheilung des gemeinschaftlich zu unterhaltenden Wegetractes ein, so ist es ganz einerlei, ob derselbe in zwei gleiche Hälften oder in zwei, dem Verhältnisse des von einer jeden Flur zum Wege entnommenen Areals entsprechende Strecken getheilt wird. In der Praxis würde sich die Bestimmung des Abs. 1 z. B. so gestalten, daß, wenn von einem auf einer Länge von 60 Ruthen auf einer Flurgrenze sich hinziehenden 10 Ellen breiten Wegetract 4 Ellen in der Flur A und 6 Ellen in der Flur B liegen, nach erfolgter Quertheilung die Gemeinde A 24 Längenruthen, die Gemeinde B aber 36 Längenruthen zu unterhalten haben würde. Bei nothwendiger Verbreiterung eines solchen Weges aber würde jede Gemeinde die von ihr zu unterhaltende Strecke zu verbreitern haben.

Dagegen erscheint es allerdings zweckmäßig für den Fall, daß ein längs der Flurgrenze sich hinziehender Weg über die Flurgrenze hinüber verbreitert werden muß, den Bau sowohl wie die Unterhaltung der in der anderen Flur zu liegen kommenden Strecke der zur Unterhaltung des Weges an sich verpflichteten Gemeinde aufzuerlegen, und zwar aus dem Grunde, weil die Terrainverhältnisse selten so gestaltet sein werden, daß eine Verbreiterung des Weges innerhalb der Flur der unterhaltungspflichtigen Gemeinde sich als ganz unthunlich darstellt; wohl aber es öfters im Interesse dieser Gemeinde liegen kann, die Verbreiterung über die Flußgrenze hinaus zu bewirken, es solchenfalls aber auch nicht unbillig erscheint, ihr diese Verbreiterung aufzuerlegen.

Präsident Haberkorn: Wir beginnen heute mit § 13. Zu § 13 liegt ein gedruckter Antrag vom Abg. Barth vor.

Derselbe lautet:

In dem vorliegenden Bericht zum Wegebau-Gesetzentwurf empfiehlt uns die geehrte Deputation, den § 13 des Gesetzentwurfs so abzuändern, daß nicht zwei angrenzende Gemeinden die Straße gemeinschaftlich bauen, sondern die Gemeinde soll den Neubau und die Unterhaltung der Straße ganz allein besorgen, bei welcher die Straße zufällig auf der Flurkarte steht. Dadurch würde aber ein großes Unrecht in das neue Gesetz kommen; denn daran haben gewiß die meisten Gemeinden bei der Steuervermessung nicht gedacht, daß sie eine Straße gerade deshalb zur Unterhaltung bekommen sollen, weil der betreffende Geometer dieselbe auf ihre Flurkarte mit gezeichnet hat. Die Gemeinden konnten dabei um so mehr ganz indifferent bleiben, als die Straßenfläche weder versteuert, noch irgend Wem zugemessen wurde, und es auch unpraktisch war, die Grenzsteine auf die Straße zu stellen, sowie endlich, weil die Vermessung der Besteuerung, aber durchaus nicht der Straßenbauverpflichtung galt. Wollte man nun jetzt eine Straßenbauverpflichtung darauf basiren, so wäre diese Grundlage eine ganz falsche.

In dieser Beziehung trifft § 13 des Gesetzentwurfs die Sache viel richtiger und es scheint auch die von der Deputation gefundene Abweichung von dem im § 2 enthaltenen Princip durchaus nicht in § 13 zu liegen; denn § 2 sagt:

„der Bau und die Unterhaltung der Wege ist eine Verpflichtung der Gemeinden, durch deren Flur die Wege führen."

Darunter sind die Wege zu verstehen, welche wirklich durch die Flur gehen; für die Wege aber, welche außen an der Flur hingehen, bestimmt eben § 13 das Nähere und deshalb ist das Princip von § 2 nicht

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden